



## Verordnung

---

des Gemeinderates der Gemeinde *MARIA RAIN* vom 07.11.2019, Zahl **A-2019-1147-00537**, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2020**)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 07.11.2019, Zahl A-2019-1147-00535, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt. ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Bei Tausch eines Behälters auf eine andere Größe ist der Gebührensatz anteilmäßig zu verrechnen, wobei der jährliche Betrag gem. § 1 Abs. 3 durch 360 geteilt wird und der Tagessatz mit folgenden Beträgen vervielfacht wird:
  - (a) Für den alten Behälter wird die Anzahl der Tage beginnend vom 1.1. des jeweiligen Jahres bis zu dessen Einzug und
  - (b) für den neuen Behälter wird die Anzahl der Tage beginnend von dessen Aufstellung bis 31.12. des jeweiligen Jahres herangezogen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l jährlich	€	139,40
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l jährlich	€	226,00
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l jährlich	€	1.153,80
(d) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l pro Stück	€	5,48
- (4) Der Gebührensatz beträgt für Sperrmüll € 29,70 je angefangenen 150kg, wobei die ersten 300kg des angefallenen Sperrmülls je Abrechnungszeitraum (gerechnet vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10. des aktuellen Jahres) und Haushalt, kostenlos sind.

### § 2

#### Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Abfallgebühr, ausgenommen der Gebühr für Sperrmüll, ist mittels Abgabenbescheid bei Aufstellung oder Änderung der Müllbehälter festzusetzen.

(2) Jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November sind Zahlungen in der anteiligen Höhe des Jahresbetrages der Abfallgebühr, ausgenommen der Gebühr für Sperrmüll, zu leisten.

(3) Die Vorschreibung der Zahlungen, ausgenommen der Gebühr für Sperrmüll, erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

(4) Die Gebühr für Sperrmüll ist mittels Abgabenbescheid am 15. des, dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats, festzusetzen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 21.12.2017, Zahl A-2017-1147-0470 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz *RAGGER*